

Einführung der Straßenreinigungsgebühr

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

nicht nur durch die Diskussion über das Haushaltskonsolidierungskonzept ist deutlich geworden, dass die finanzielle Situation in Barsinghausen seit Jahren angespannt ist.

Um die Finanzen der Stadt zu konsolidieren, fordert die Kommunalaufsicht von der Stadt neben einem rigiden Sparkurs die Ausschöpfung aller zur Verfügung stehender Einnahmequellen. Dass das Ausschöpfen von Einnahmequellen für die Bürgerinnen, Bürger und die Unternehmen in unserer Stadt höhere Ausgaben bedeutet, ist dabei leider nicht zu umgehen.

Um die Einnahmequellen auszuschöpfen, wird seit vielen Jahren von der Kommunalaufsicht die Einführung einer Straßenreinigungsgebühr gefordert. Neben Barsinghausen hat nur eine weitere Stadt in der Region Hannover diese Gebühr bislang nicht eingeführt.

Mit der Kalkulation wurde ein Unternehmen beauftragt, da vor allem die Erfassung der gebührenpflichtigen Grundstücke und die Ermittlung der Frontmeter einen erheblichen Aufwand darstellen. Dieser Aufwand war so groß, dass daran ein im Jahr 2009 beauftragtes Unternehmen gescheitert ist. Aus diesem Grund musste die Kalkulation noch einmal erstellt werden. Diese Arbeiten wurden ab dem Frühjahr 2012 vorgenommen, nachdem u.a. die Diskussion über den Umfang des Winterdienstes abgeschlossen war.

Das führt leider dazu, dass die Gebühren für die Jahre 2010, 2011 und 2012 in einer Summe zum 15.11.2012 abgerechnet werden.

Die Gebühren betragen:

- Im Jahr 2010 für die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse I (Reinigung einmal wöchentlich) 1,49 €/m, in der Reinigungsklasse II (fünfmal wöchentlich) 7,45 €/m und für den Winterdienst 0,34 €/m.
- In den Jahren 2011 und 2012 für die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse I 1,66 €/m, in der Reinigungsklasse II 8,31 €/m und für den Winterdienst 0,34 €/m.

Als Anlage erhalten Sie Ihren Gebührenbescheid. Da Sie zum ersten Mal mit dieser Gebühr in Kontakt kommen, möchte ich versuchen, die bei Ihnen sicherlich vorhandenen Fragen bereits jetzt zu beantworten.

1. Welche Kosten werden durch die Straßenreinigungsgebühr umgelegt?

Die Straßenreinigungsgebühr beinhaltet die Kosten, die durch den Winterdienst und die Reinigung auf den Fahrbahnen entstehen.

2. Wird durch die Einführung der Straßenreinigungsgebühr mehr oder weniger durch die Stadt gereinigt?

Nach den Wintern in den Jahren 2010 und 2011 wurde ein nahezu flächendeckender Winterdienst auf den Fahrbahnen eingeführt. Die Reinigung der Gehwege muss wie bisher durch die angrenzenden Grundstückseigentümer vorgenommen werden.

3. Müssen alle Grundstücke die Straßenreinigungsgebühr zahlen?

Die Straßenreinigungsgebühr wird nur für die Grundstücke berechnet, die an einer Straße liegen, die von der Stadt gereinigt wird bzw. auf der die Stadt den Winterdienst durchführt. Welche Straßen gereinigt und vom Winterdienst geräumt und gestreut werden, ist in der Straßenreinigungssatzung der Stadt definiert. Die Satzung steht Ihnen auf der Internetseite der Stadt – Bürgerservice , Politik – Vorschriften Barsinghausen zur Verfügung.

In den Straßen, in denen die Stadt weder die Straßenreinigung noch den Winterdienst durchführt, müssen die Bürgerinnen und Bürger wie bisher diese Tätigkeiten selbst wahrnehmen und deshalb auch keine Gebühr bezahlen.

4. Was ist mit Grundstücken, die nicht direkt an einer durch die Stadt gereinigten Straße angrenzen?

Sollte zwischen Ihrem Grundstück und der Straße ein Graben, ein Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder etwas Ähnliches vorhanden sein, führt das nicht dazu, dass Sie von der Gebühr befreit sind.

Auch die Grundstücke, die nicht direkt an eine Straße angrenzen, sondern in zweiter Reihe von der gereinigten Straße erschlossen werden, sind von der Straßenreinigungsgebühr betroffen.

5. Wer muss zahlen?

Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer, die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG).

6. Nach welchem Maßstab werden die Kosten verteilt?

Bei der Verteilung der Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst hat sich die Stadt dazu entschlossen, den sogenannten Frontmetermaßstab zu verwenden. Zudem werden die Straßen in Reinigungsklassen unterteilt, damit sichergestellt ist, dass die Häufigkeit der Reinigung sich in der Gebühr widerspiegelt.

Die Frontmeter der Grundstücke an den gereinigten Straßen wurden metergenau an Hand der Katasterpläne ermittelt. Die für die Gebühr entscheidende Frontmeterlänge der Grundstücke ist die jeweilige Straßenfront.

Für die Hinterliegergrundstücke gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.

7. Wie wurde die Gebühr kalkuliert?

Jeweils für die Straßenreinigung und den Winterdienst wurden die durch diese Tätigkeiten entstehenden Kosten zusammengetragen. Von diesen Kosten wurden 25 % abgezogen, die von der Stadt aus den allgemeinen Steuermitteln zu tragen sind. Mit diesem Abzug wird das öffentliche Interesse an saubereren Straßen und die Kosten, die auf öffentliche Grünanlagen, Straßenkreuzungen, Verkehrsinseln etc. entfallen, berücksichtigt.

8. Ich erhalte einen Bescheid, bin aber nicht mehr die Eigentümerin oder der Eigentümer

Die Ermittlung der Grundstücke und ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer erfolgte an Hand von Katasterdaten, die die Stadt von der Katasterverwaltung des Landes bezogen hat. Durch eine geplante Umstellung in der Katasterverwaltung konnten aber keine aktuellen Daten zur Verfügung gestellt werden. In den Fällen, in denen sich das Eigentum am Grundstück oder der Grundstückszuschnitt geändert haben, bitte ich Sie, sich schnellstmöglich mit der unten genannten Beratungsstelle bei der Stadt in Verbindung zu setzen, damit der Bescheid korrigiert werden kann.

9. Wann werden die Gebühren fällig?

Die Straßenreinigungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Ebenso wie bei den übrigen Grundbesitzabgaben werden ab dem Jahr 2013 jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Vorauszahlungen auf die Jahresgebühr erhoben. Für die Jahre 2010 bis 2012 werden die Gebühren in einer Summe am 15.11.2012 fällig.

10. Nicht alle Bescheide können im Oktober versandt werden.

In den meisten Fällen können die für Abrechnung erforderlichen Daten automatisch in das Abrechnungssystem übernommen werden. In einigen Fällen ist dieses aber nicht möglich, so dass die Abrechnungsdaten per Hand den Grundstücken zugeordnet werden müssen. Dadurch wird ein Teil der Bescheide erst später versandt.

11. Einzugsermächtigung

Um die Zahlung fristgerecht zu leisten, ändern Sie bitte Ihre Daueraufträge bzw. Überweisungen.

Wenn Sie der Stadt eine Lastschrift-Einzugsermächtigung für Grundbesitzabgaben erteilt haben, müssen Sie nichts veranlassen, da der Zahlungsbetrag zum Fälligkeitstermin automatisch abgebucht wird.

Sollten Sie das Lastschrift-Einzugsfahren bisher nicht nutzen, bedenken Sie bitte, dass dieses Zeit und Wege erspart und u.U. auch einmal Ärger, der durch eine im hektischen Alltagsleben vergessene Zahlung entstehen kann. Entsprechende Vordrucke sind beim Fachdienst Haushalt und Abgaben und auf der Internetseite der Stadt – Bürgerservice, Politik – Formulare – Finanzen zu erhalten.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Verwaltung gerne zur Verfügung. Für Fragen hat die Stadt eine Beratungsstelle eingerichtet. Die Beratungsstelle ist im Rathaus I, Zimmer 207, Bergamtstr. 5, 30890 Barsinghausen zu folgenden Zeiten zu erreichen: montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Sie erreichen das Informationszentrum telefonisch 05105/774-2300, per E-Mail strassenreinigungsgebuehr@stadt-barsinghausen.de.

Neben den eingangs geschilderten Motiven für die Einführung die Straßenreinigungsgebühr bringt diese mehr Gerechtigkeit. Denn viele Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer reinigen ihre Straße selbst, während in manchen Straßen die Straße bisher kostenlos durch die Stadt gereinigt wurde.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

Marc Lahmann
Erster Stadtrat